

Streit um eine .com, .org, .net, .biz, .info, .name Domain?

Wer sich in seinen Markenrechten verletzt fühlt, weil ein Dritter sein Kennzeichen als Domain-Namen registriert hat, kann seit 5 Jahren Rechtsschutz beim Arbitration and Mediation Center der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf erlangen. Das Center ist eine von vier Institutionen, die von der ICANN als Schiedsgerichte zugelassen sind.

Das Verfahren ermöglicht rasche und kostengünstige Entscheidungen über Streitigkeiten zu Domain-Namen mit den generischen Endungen .com, .org, .net, .biz, .info, .name. Auch bei gewissen, in unseren Breitengraden weniger bekannten, länderspezifischen Domain-Namen ist eine Anrufung des WIPO-Schiedsgerichts möglich (<http://www.arbiter.wipo.int/domains/cctld/index.html>).

Das muss man zum Verfahren wissen:

- Grundlage für die Streitentscheidung durch das WIPO-Schiedsgericht stellt die Uniform Domain Dispute Resolution Policy (UDRP, <http://www.icann.org/udrp>) dar.
- In Fällen, in welchen beide Konfliktparteien ein berechtigtes Interesse an der Führung eines Domain-Namens geltend machen können, ist eine „Klage“ nach UDRP ungeeignet. Es soll nur um die Fälle offensichtlichen Missbrauchs gehen.
- Der Antragssteller muss folgende Elemente kumulativ beweisen (§ 4 der UDRP):
 1. Bestand einer eingetragenen oder durch Benutzung erworbenen Marke, die mit dem Domain-Namen identisch oder verwechselbar ist.
 2. Der Beklagte hat keine Rechte an dem in Frage stehenden Domain-Namen.
 3. Der Domain-Name wurde bösgläubig registriert und bösgläubig benutzt.
- Hierzu hat das Schiedsverfahren einen nicht abschliessenden Katalog entwickelt.
- Der Begriff der Marke wird weiter ausgelegt als im Schweizerischen Recht. Es genügt im Einzelfall ein markenähnliches Recht, auch wenn es sich eigentlich nur um ein Namensrecht handelt (z.B. juliaroberts.com).
- Gemäss Entscheidsprechung kann sich ein Markeninhaber nicht auf die UDRP berufen, wenn die Marke zum Zeitpunkt der Registrierung des Domain-Namens noch nicht existierte (Alterspriorität).
- Der in seinen Rechten Verletzte muss einen schriftlichen Antrag zur Übertragung des Domain-Namens machen. Er kann dazu das Online-Formular der WIPO (Model Complaint) gebrauchen.
- Die Verfahrenssprache richtet sich nach der Nationalität der jeweiligen Registrierungsvereinbarung.
- Es findet kein mündliches Verhör statt. Das gesamte Verfahren wird schriftlich abgewickelt.
- Es besteht kein Anwaltszwang.
- Die Kosten des Schiedsverfahrens belaufen sich im Minimum auf 1500 US Dollar. Zu diesem Betrag wird der Entscheid von einem einzelnen Schiedsrichter gefällt.

- Für ein Dreier-Panel (3 Schiedsrichter) ist mit 4000 US Dollar Verfahrenskosten zu rechnen (Aktuelle Kostenübersicht: <http://www.arbiter.wipo.int/domains/fees/index.html>).
- Die Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.
- Das Panel setzt sich aus internationalen, unabhängigen Marken- bzw. Urheberrechtsexperten zusammen.
- Das Schiedsgericht kann auf Übertragung des Domain-Namens, Löschung des Domain-Namens oder auf Abweisung des Antrages entscheiden.
- Rund 80% der Anträge werden gutgeheissen.

Nach Abschluss des Verfahrens bei der WIPO ist der Gang vor ein ordentliches Gericht weiterhin möglich. In den meisten Fällen wird es sich um Sachverhalte mit Auslandsbezug handeln. Eine Klage wäre am Ort der Registrierung des Domänennamens bzw. am Sitz des Beklagten einzureichen. Ein Schweizer Kläger könnte eventuell aufgrund der Abrufbarkeit der Webseite in der Schweiz auch in der Schweiz klagen (Jann Six, Urteil des WIPO-Schiedsgerichts in Sachen «stmoritz.com», in: Jusletter 28. August 2000). Ob ein solches Urteil im Ausland anerkannt und vollstreckt würde, ist jedoch ungewiss.